



## **Ordnung zur Neuakkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen**

**– Akkreditierungsordnung –**

**der Katholischen Hochschule Freiburg,  
staatlich anerkannte Hochschule**

**Fassung vom 20.06.2018**



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Ziele .....	3
§ 2 Anwendungsbereich.....	3
§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA).....	3
§ 4 Aufgaben der KiA.....	3
§ 5 Rechtsstellung der KiA.....	3
§ 6 Ausschluss und Befangenheit eines KiA-Mitgliedes .....	4
§ 7 Verbindung des Verfahrens interner Akkreditierung mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg .....	4
§ 8 Einleitung des Verfahrens / Fristen .....	5
§ 9 Aufgaben der KiA und der Studiengangsleitung vor der Vorortbegehung der Hochschule durch die erweiterte Kommission für interne Akkreditierung .....	5
§ 10 Bestellung einer erweiterten Kommission .....	6
§ 11 Vorortbegehung .....	6
§ 12 Erstellen eines Gutachtens.....	7
§ 13 Rechtsprüfung .....	7
§ 14 Akkreditierung durch den Senat der Hochschule.....	7
§ 15 Verfahren bei Auflagen oder Aussetzen des Verfahrens .....	8
§ 16 Inkrafttreten .....	8



## **§ 1 Ziele**

Die KH Freiburg evaluiert ihre Studien- und Weiterbildungsangebote mit dem Ziel, erfolgreiche Lehrangebote, Strukturen und Verfahren zu identifizieren und bestehende Optimierungspotenziale zu erkennen. Ziel ist die kontinuierliche, datenbasierte Qualitätsentwicklung der Studiengänge und Weiterbildungen. Um die Qualität der Studien- und Weiterbildungsangebote dabei zu sichern, prüft die KH Freiburg ihre Angebote in eigener Verantwortung (interne Akkreditierung). Die interne Akkreditierung sichert eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge bei Einhaltung der relevanten Qualitätsstandards.

## **§ 2 Anwendungsbereich**

Die Akkreditierungsordnung gilt für die Neuakkreditierung und die Reakkreditierung von Studiengängen. Neuakkreditierung bezeichnet die Akkreditierung eines neuen Studiengangs, Reakkreditierung die Verlängerung der Akkreditierung eines bereits bestehenden Studiengangs.

## **§ 3 Einsetzung und Zusammensetzung der Kommission interne Akkreditierung (KiA)**

(1) Zur Durchführung von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren richtet der Senat eine Senatskommission „interne Akkreditierung“ (KiA) ein.

(2) Die KiA besteht aus drei hauptamtlichen Professor(inn)en der KH Freiburg. Diese werden auf Vorschlag des Vorstands vom Senat für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende(n). Die Geschäftsführung liegt bei dem/der Prorektor(in) für Lehre. Diese(r) ist beratendes Mitglied der KiA.

(3) Scheidet ein KiA-Mitglied vorzeitig aus dieser aus, wählt der Senat für die restliche Amtszeit der KiA ein Ersatzmitglied. Ist ein KiA-Mitglied an der Teilnahme an einem bestimmten Verfahren verhindert, wählt der Senat für dieses Verfahren ein Ersatzmitglied.

## **§ 4 Aufgaben der KiA**

Aufgaben der KiA sind die Begleitung der Qualitätsentwicklungsprozesse in den Studiengängen und die Prüfung der Studiengänge auf die relevanten Qualitätsstandards mittels der durch nachfolgende Vorschriften geregelten Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren.

## **§ 5 Rechtsstellung der KiA**

(1) Die KiA unterliegt der Rechtsaufsicht des Rektors bzw. der Rektorin der KH Freiburg. An fachliche Weisungen ist sie nicht gebunden.

(2) Die Hochschule stellt der KiA die erforderlichen Sach- und Personalmittel zur Verfügung. Die Mitglieder der KiA erhalten einen Deputatsnachlass.



(3) Der/die Prorektor(in) für Lehre stellt sicher, dass der KiA alle in der Hochschule bekannt gewordenen für die Akkreditierung und die Qualitätssicherung und -entwicklung relevanten Informationen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden.

## **§ 6 Ausschluss und Befangenheit eines KiA-Mitgliedes**

(1) Wird ein Akkreditierungsverfahren bezüglich eines von einem KiA-Mitglied geleiteten Studienganges durchgeführt, darf dieses Mitglied weder an den Beratungen noch an den Entscheidungen der KiA mitwirken. Der Senat wählt in diesem Fall ein Ersatzmitglied.

(2) Liegt ein Grund vor, der Anlass zu Zweifeln an der unparteilichen Wahrnehmung der Aufgaben in der KiA gibt, teilt das KiA-Mitglied dies dem/der Rektor(in) der KH Freiburg mit. Der/die Rektor(in) entscheidet außerdem über die Befangenheit eines KiA-Mitglieds, wenn ihm/ihr Befangenheitsgründe von anderen Mitgliedern der Hochschule angezeigt werden. Diese(r) entscheidet, ob das KiA-Mitglied sich der Mitwirkung in dem Verfahren enthalten soll. In diesem Fall wählt der Senat für das betroffene Verfahren ein Ersatzmitglied.

## **§ 7 Verbindung des Verfahrens interner Akkreditierung mit den Evaluationsverfahren der KH Freiburg**

(1) Die KH Freiburg evaluiert ihre Studien- und Weiterbildungsangebote. Geregelt ist die Evaluation durch die Evaluationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Evaluationsordnung sieht eine Staffelung der Evaluationsverfahren vor (vgl. § 5 der Evaluationsordnung). Danach werden sowohl die Module als auch Lehrveranstaltungen der Studiengänge evaluiert. Ferner sieht die Evaluationsordnung die regelmäßige Evaluation der Studiengänge als ganzer vor.

Die KH Freiburg erlässt „Richtlinien zur Studiengangentwicklung“, die vom Senat beschlossen werden. Die Studiengangsleitung ist verpflichtet, sich in der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung eines Studiengangs an den „Richtlinien zur Studiengangentwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren. Die Studien- und Prüfungsordnungen sowie Modulhandbücher werden im internen Akkreditierungsverfahren darauf geprüft, ob sie den „Richtlinien zur Studiengangentwicklung“ in Verbindung mit den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der jeweils gültigen Fassung sowie der Musterrechtsverordnung gem. Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags entsprechen.

(2) Gemäß der Evaluationsordnung werden die Studienangebote regelmäßig evaluiert. Die Studiengangsleitung legt die durch das HiQ der Hochschule erstellten Evaluationsergebnisse der Studienbereichskommission vor, die auf der Basis der Ergebnisse Entwicklungsaufgaben für den Studiengang identifiziert. Diese werden im Qualitätsbericht dokumentiert, der von der Studienbereichskommission beschlossen wird. Unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen im sozial- und Gesundheitswesen verdichtet die Studiengangsleitung die Entwicklungsaufgaben zu übergreifenden Entwicklungszielen für den Studiengang. Die Studiengangsleitung bringt dem Rektor/der Rektorin die Entwicklungsziele zur hochschulöffentlichen Bekanntmachung zur Kenntnis.



## **§ 8 Einleitung des Verfahrens / Fristen**

(1) Der/die Rektor(in) beauftragt spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Studienbeginn bei neu zu akkreditierenden Studiengängen die KiA, ein Akkreditierungsverfahren durchzuführen und beauftragt die Studiengangsleitung mit der Entwicklung des Curriculums.

(2) Der/die Rektor(in) beauftragt bei Studiengängen, die zur Reakkreditierung anstehen, spätestens zwei Jahre vor Auslaufen der Akkreditierungsfrist die KiA mit der Reakkreditierung des Studienganges und beauftragt die Studiengangsleitung mit der Verdichtung der Entwicklungsaufgaben, der Veröffentlichung der Entwicklungsziele sowie der Überarbeitung des Curriculums.

(3) Beschließt der Senat der Hochschule auf Empfehlung der KiA die vorzeitige Reakkreditierung eines Studiengangs, beauftragt der/die Rektor(in) die KiA mit der vorzeitigen Reakkreditierung des Studiengangs und benachrichtigt die Studiengangsleitung über das anstehende Verfahren.

(4) Die Studiengänge der Hochschule sind mindestens alle sechs (Masterstudiengänge) bzw. acht (Bachelorstudiengänge) Jahre einem Reakkreditierungsverfahren zu unterziehen. Eine Akkreditierung kann höchstens für sechs bzw. acht Jahre ausgesprochen werden. Werden vor Ablauf der Akkreditierungsfrist substantielle Änderungen an einer Studien- und Prüfungsordnung vorgenommen, prüft die KiA, ob das Reakkreditierungsverfahren vorzeitig einzuleiten ist. Hält die KiA eine vorzeitige Reakkreditierung für notwendig, richtet sie eine entsprechende Empfehlung an den Senat der Hochschule. Dieser entscheidet, ob das Verfahren vorzeitig eingeleitet wird.

## **§ 9 Aufgaben der KiA und der Studiengangsleitung vor der Vorortbegehung der Hochschule durch die erweiterte Kommission für interne Akkreditierung**

(1) Die KiA stimmt die Prozessmodalitäten (Termine) mit der Hochschul- und der Studiengangsleitung ab und legt einen verbindlichen Zeitplan fest. Eine Verständigung über rechtliche Rahmenbedingungen, relevante Dokumente und formale Vorgaben findet statt.

(2) Die Hochschulleitung richtet in Absprache mit der Studiengangsleitung eine Projektgruppe zur Entwicklung des Curriculums ein. Die Projektgruppe besteht aus der Studiengangsleitung (Vorsitz), zwei Professor(inne)n, die in dem Studiengang lehren, der/dem Praxisreferenten/Praxisreferentin, zwei Studierenden des Studiengangs. Ferner ist ein in Akkreditierungsverfahren erfahrenes Mitglied der Hochschule, das von der KiA benannt wird, Mitglied in der Projektgruppe (Pate/Patin).

Der Rektor/die Rektorin informiert die Hochschulöffentlichkeit über das anstehende Verfahren und macht die Entwicklungsziele zum Studiengang bekannt.

Die Studiengangsleitung nimmt die Resonanz von Rektor(in), den im Studiengang Lehrenden, Studierenden, der Leitung des Prüfungsamts, den Praxisvertretern sowie der KiA zur Kenntnis.

(3) Auf der Grundlage der Entwicklungsziele und unter Berücksichtigung der Resonanz arbeitet die Studiengangsleitung die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch aus und legt sie der Studienbereichskommission zur Beschlussfassung vor.



(4) Die Studiengangsleitung legt die Entwicklungsziele, die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch der KiA vor. Dabei weist sie nach, dass die Entwicklungsziele und die Resonanz auf die Entwicklungsziele Eingang in die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch gefunden haben.

(5) Die KiA nimmt eine erste Prüfung der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuches vor. Kommt die KiA zu dem Prüfergebnis, dass die Vorgaben, die sich aus § 7, Absatz 2 ergeben, im Wesentlichen eingehalten wurden, gibt sie die Dokumente für die Prüfung durch die erweiterte Kommission frei. Ansonsten fordert sie die Studiengangsleitung auf, anhand des Prüfergebnisses eine Überarbeitung der Dokumente vorzunehmen.

### **§ 10 Bestellung einer erweiterten Kommission**

(1) Der/die Rektor(in) bestellt für das betroffene Akkreditierungsverfahren weitere Gutachter(innen):

- a) Zwei externe(n) Hochschullehrer(innen), die sowohl über einschlägige Erfahrungen in Lehre und Forschung in einem affinen Studiengang als auch Erfahrungen mit Akkreditierungsverfahren verfügen,
- b) eine(n) Vertreter(in) aus der Berufspraxis des Handlungsfeldes, für das der Studiengang ausbildet, sowie
- c) eine studentische Vertretung einer anderen Hochschule in einem vergleichbaren Studiengang.

In der Regel bestellt der/die Rektor(in) für das betroffene Akkreditierungsverfahren darüber hinaus

- d) eine studentische Vertretung aus dem zu reakkreditierenden Studiengang oder
- e) einen Absolvent/eine Absolventin des zu reakkreditierenden Studiengangs.

(2) Der/die Rektor(in) stellt sicher, dass die unter a bis c genannten Mitglieder der erweiterten Kommission nicht befangen sind. Sie müssen nachweislich unabhängig von der KH Freiburg sein. Insbesondere dürfen sie weder durch einen aktuellen Lehrauftrag noch durch Forschungs Kooperation an die KH Freiburg gebunden sein.

(3) Die Studiengangsleitung hat das Recht, Gutachter(innen) vorzuschlagen. An diese Vorschläge ist der/die Rektor(in) nicht gebunden.

(4) Diese aus den ständigen Mitgliedern der KiA und den externen Gutachter(inne)n bestehende erweiterte Kommission ist für die Begutachtung des Studienganges zuständig.

### **§ 11 Vorortbegehung**

(1) Im Rahmen einer Vorortbegehung durch die erweiterte Kommission wird der zu akkreditierende Studiengang umfassend geprüft.

(2) Die Mitglieder der erweiterten Kommission haben das Recht, Hochschulleitung, Studiengangsleitung, in dem Studiengang Lehrende, Verwaltungsmitarbeiter(innen) sowie Vertreter(innen) der Studierenden persönlich zu befragen.



(3) Nach Abschluss des Akkreditierungsgesprächs berät die erweiterte Kommission unter besonderer Berücksichtigung der inhaltlichen Schlüssigkeit über die Akkreditierung des Studienganges.

## **§ 12 Erstellen eines Gutachtens**

(1) Die erweiterte Kommission erstellt innerhalb eines Monats nach der Vorortbegehung ein schriftliches Gutachten. Darin nimmt sie Stellung zu dem Studiengang, insbesondere zur Schlüssigkeit der Qualifikationsziele und der Konzeption des Curriculums sowie zur Einhaltung der Vorgaben nach § 7, Absatz 2. In dem Gutachten können Empfehlungen und Auflagen vorgeschlagen werden. Das Gutachten wird der Studiengangsleitung und dem Rektorat zugeleitet.

(2) Die Studiengangsleitung erhält die Möglichkeit, Stellung zum Gutachten zu nehmen, die sie anschließend dem/der Rektor(in) übermittelt.

## **§ 13 Rechtsprüfung**

(1) Die KiA legt die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch einer vom dem/der Rektor(in) beauftragten Person mit Befähigung zum Richteramt zur Prüfung vor. Diese Person prüft, ob die Studien- und Prüfungsordnung und das Modulhandbuch mit den Vorgaben des internationalen, des Bundes- und Landesrechts, mit den KMK-Beschlüssen und mit dem Satzungsrecht der KH Freiburg vereinbar sind, und teilt das Ergebnis der Prüfung der KiA mit. Ist die Studien- und Prüfungsordnung oder das Modulhandbuch rechtswidrig, muss die Studiengangsleitung sie entsprechend den rechtlichen Vorgaben zu überarbeiten.

(2) Unabhängig von der Rechtsprüfung nimmt die Leitung des Prüfungsamtes eine formale Prüfung des Studiengangs vor, deren Ergebnisse sie dem/der Rektor(in) schriftlich mitteilt.

## **§ 14 Akkreditierung durch den Senat der Hochschule**

(1) Das Gutachten der erweiterten Kommission, die Stellungnahme der Studiengangsleitung, das Ergebnis der Rechtsprüfung und der Prüfung durch die Leitung des Prüfungsamtes werden über den/die Rektor(in) dem Senat zur Beratung und Entscheidung vorgelegt.

(2) Der Senat entscheidet abschließend über die Akkreditierung des Studiengangs. Hierbei kann der Senat Empfehlungen und Auflagen aussprechen und eine Frist festlegen, innerhalb derer die Erfüllung der Auflagen zu geschehen hat. Kommt der Senat zu der Einschätzung, dass die Erfüllung von Auflagen, die auszusprechen sind, nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen kann, setzt er das Verfahren zur Akkreditierung aus.

(3) Mit der erfolgreichen Akkreditierung verabschiedet der Senat die Studien- und Prüfungsordnung zum betreffenden Studiengang. Die Studien- und Prüfungsordnung wird nach Genehmigung durch den Vorstand durch den/die Rektor(in) unterzeichnet und bekanntgemacht. Sie tritt am Tag nach der ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft, soweit in der Satzung zur Studien- und Prüfungsordnung kein abweichender Zeitpunkt bestimmt ist.



(4) Nach erfolgreicher Akkreditierung oder Reakkreditierung werden die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch über die Homepage der KH Freiburg öffentlich gemacht. Auch das Gutachten zum Studiengang wird zugänglich gemacht.

(5) Nach erfolgreicher Akkreditierung oder Reakkreditierung wird das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in Kenntnis gesetzt.

### **§ 15 Verfahren bei Auflagen oder Aussetzen des Verfahrens**

(1) Wird ein Studiengang mit Auflagen akkreditiert, beauftragt der Senat die KiA mit der Prüfung der Aufgabenerfüllung. Die Studiengangsleitung überarbeitet die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch innerhalb der festgelegten Frist gemäß den ausgesprochenen Auflagen, dokumentiert die Aufgabenerfüllung und legt sie mit den überarbeiteten Dokumenten der Studienbereichskommission sowie der KiA vor. Die Studienbereichskommission erhält die Möglichkeit, ein Votum zur Aufgabenerfüllung abzugeben. Die KiA prüft die Aufgabenerfüllung und setzt den Senat in Kenntnis über das Prüfergebnis. Der Senat entscheidet unter Berücksichtigung des Votums der Studienbereichskommission sowie auf der Grundlage der Stellungnahme der KiA über den Erfolg der Aufgabenerfüllung. Sieht er die Auflagen als erfüllt an, beschließt er die Studien- und Prüfungsordnung sowie das Modulhandbuch in der geänderten Fassung.

(2) Kommt es innerhalb der festgelegten Frist nicht zur Erfüllung der Auflagen, wird die Akkreditierung des Studiengangs durch erneuten Senatsbeschluss widerrufen. In diesem Fall richtet der Senat eine Projektgruppe zur Studiengangsentwicklung ein. Auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin bestimmt er ihre Besetzung und bestellt die Projektgruppenleitung, die nicht mit der Studiengangsleitung identisch sein darf. Der Prozess der Akkreditierung beginnt erneut mit der Ausarbeitung der Studien- und Prüfungsordnung und des Modulhandbuchs durch die Projektgruppe.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Akkreditierungsordnung tritt am 20.06.2018 in Kraft.

